

Taxordnung 2019

Die nachstehenden Ansätze werden von der Geschäftsleitung des Seniorenzentrums Zofingen jährlich überprüft und angepasst auf:

- Angemessenheit
- Vollständigkeit und Höhe der Sonderverrechnungen
- Anpassung an die Teuerung
- Deckung der anfallenden Kosten

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Temporäraufenthalterinnen und Temporäraufenthalter des Seniorenzentrums Zofingen.

2. Grundsatz

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Seniorenzentrums richten. Diese setzen sich zusammen aus der Pensionstaxe, den KVG-pflichtigen Pflegetaxen (KVG: Krankenversicherungsgesetz), den nicht KVG-pflichtigen Pflegetaxen und den Zusatzkosten.

3. Pensionstaxen

Gemäss separatem Berechnungstarif.

3.1 In den Pensionstaxen enthalten

- Unterkunft in Einzelzimmer oder Paarzimmer (zwei Zimmer mit Verbindungstür)
- Vollpension inkl. Kaffee, Tee und natürliches Mineralwasser auf der Abteilung
- Bett- und Frottierwäsche
- Eine Zimmerreinigung pro Woche
- Waschen (Normverbrauch) der persönlichen Wäsche (sofern in eigener Wäscherei möglich)
- Allgemeine Hilfsmittel (inkl. Hand-Rollstuhl, Gehhilfe etc.)
- Zusätzlicher Schrank im Untergeschoss

3.2 In den Pensionstaxen nicht inbegriffen

- Pflege- und Betreuungsleistungen
- Demenzbetreuungskosten
- Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege- und Betreuungsleistungen
- Ausserordentlicher Mehraufwand für Reinigung
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse (Coiffeur, Fusspflege, Physiotherapie, chemische Reinigung, Toilettenartikel etc.)
- Radio-, Fernseh-, Telefon- und Internetgebühren
- Alkoholische Getränke sowie Süssgetränke

- Flicken der persönlichen Wäsche
- Miete von speziellen Hilfsmitteln
- Reparatur von persönlichen Gegenständen, Beschaffung von Ersatzteilen
- Lagerung von Mobiliar etc.
- Arztkosten, Arzneimittel und Pflegematerial

4. Zusätzlich kostenpflichtige Leistungen

- Eintrittspauschale	CHF 800.–
- Administrationspauschale für Temporäraufenthalter/innen	CHF 300.–
- Grundgebühr Namensbeschriftung persönliche Wäsche	CHF 25.–
- Beschriftung pro Wäschestück	CHF 1.80
- Telefoneinschaltgebühr einmalig	CHF 50.–
- Telefonanschlussgebühr pro Monat	CHF 20.–
- Telefongesprächsgebühren nach effektiven Gebühren	
- Flatrate-Abo Telefonie (unlimitiertes Telefonieren auf allen Fest- und Mobilnetzen in der Schweiz. Anrufe ins Ausland und Spezialnummern sind kostenpflichtig)	CHF 20.–
- Private Radio- und TV-Anschlussgebühr einmalig	CHF 30.–
- Kabelfernsehgebühr pro Monat	CHF 10.–
- Interneteinschaltgebühr einmalig	CHF 50.–
- Internetanschlussgebühr pro Monat	CHF 30.–
- Stundenansatz Ausserordentlicher Mehraufwand Pflege und Betreuung	CHF 70.–
- Stundenansatz für Begleitung von Pflege zu Arzt, Zahnarzt etc.	CHF 70.–
- Stundenansatz für besondere Dienstleistungen von Hotellerie, Technischem Dienst und Verwaltung	CHF 70.–
- Umtriebsentschädigung bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (d. h. innerhalb von drei Tagen vor dem vereinbarten Termin)	CHF 300.–
- Zuschlag Tagestaxe für Temporäraufenthalter/innen (damit ist Möblierung und Einrichtung des Zimmers abgegolten)	CHF 25.–
- Parkplatzmiete priv. Auto Bewohnerinnen oder Bewohner(Aussenparkplatz) pro Monat	CHF 80.–

5. KVG-pflichtige Pflegekosten

Die Pflegestufe wird mit dem BESA-Bedarfserfassungssystem berechnet (Pflegestufen und Taxen gemäss separatem Berechnungstarif). Die Einstufung erfolgt 14 Tage nach Eintritt, danach gemäss Vorgabe des Vertrags zwischen der VAKA (Verband Aarg. Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und den Krankenversicherern.

6. Nicht KVG-pflichtige Pflegekosten (Betreuungstaxen)

Die nicht KVG-pflichtigen Pflegekosten umfassen die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall und Krankheit notwendig sind und keine KVG-pflichtige Leistungen darstellen. Hierzu gehören Leistungen wie z. B. Aktivierung, Betreuung und Unterhaltung, Wohnen und Alltagsgestaltung, Hilfestellung im Alltag, Beratung und Gespräche (mit Angehörigen), administrative Tätigkeiten und organisatorische Aufgaben wie auch die Grundleistung der Nachtwache und Leistungen für die allgemeine Sicherheit. Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebots entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebots an.

Die nicht KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (Betreuungstaxen) werden mit CHF 50.– pro Tag in Rechnung gestellt.

7. Demenzbetreuungskosten

Menschen mit einer Demenzdiagnose erfordern einen höheren Betreuungsaufwand und wenn nötig, eine angepasste Infrastruktur, die nicht über die Krankenversicherung abgerechnet werden kann. Die Diagnoseeinstufung wird durch eine Fachstelle der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) durchgeführt. Die Demenzbetreuungskosten erfolgen gemäss separatem Berechnungstarif.

8. Abwesenheit

- Bei Kur- und Spitalaufenthalten sowie bei Ferienabwesenheiten, die länger als 4 Tage dauern, wird ein Abzug bei den Pensionstaxen von CHF 20.–/Tag gewährt (ab dem 5. Tag). Die Pflorgetaxen werden nicht verrechnet.
- Eintritts-, Austritts-, Abreise- und Ankunftstage werden voll berechnet.
- Bei längerer Abwesenheit kann, im Einvernehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner oder deren/dessen Angehörigen, das Zimmer vorübergehend zur Weitervermietung freigegeben werden.

9. Temporäraufenthalt

Als Temporäraufenthalt gilt ein Aufenthalt, der nur für eine beschränkte Zeit geplant wird und zwischen mindestens 14 und maximal 60 Tagen dauert. Steht beim Abschluss des Vertrags das Austrittsdatum noch nicht fest, beträgt die Kündigungsfrist 5 Tage.

Bei Temporäraufenthalten werden die Pensionstaxe sowie die Zuschläge auch bei vorzeitigem Austritt für die vereinbarte Aufenthaltsdauer (mindestens 14 Tage) verrechnet.

10. Kostengutsprache bei ausserkantonalem Wohnsitz

Die Restkostenfinanzierung der Pflegekosten durch die öffentliche Hand ist kantonal unterschiedlich geregelt. Besteht eine Differenz zu den Tarifen im Kanton Aargau, muss diese durch die Bewohnerin oder den Bewohner oder dessen Wohnkanton ausgeglichen werden. Die Abklärungen der Kostengutsprache des Wohnkantons erfolgt durch das Seniorenzentrum.

11. Austritt

- Bei Austritt beträgt die Kündigungsfrist 30 Tage. Der Austritt erfolgt auf Monatsende. Für die Instandstellung des Zimmers müssen innerhalb der Kündigungsfrist 5 Arbeitstage zur Verfügung stehen.
- Bei Todesfall wird die Pensionstaxe um CHF 20.–/Tag reduziert und nach der Räumung und ordnungsgemässen Übergabe des Zimmers noch für 14 Tage verrechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab Todestag.
- Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Todesfall stehen, werden pauschal mit CHF 220.– in Rechnung gestellt. Drittkosten werden separat verrechnet.
- Die Reinigung des Zimmers und der Einrichtung nach Auflösung eines Vertrags oder bei einem Zimmerwechsel (Wunsch oder Bedürfnis der Bewohnerin/des Bewohners) sowie das Ausbessern normaler Mieterschäden werden pauschal verrechnet:

- Einzelzimmer	bis 6 Monate Aufenthalt	CHF	400.–
	über 6 Monate Aufenthalt	CHF	800.–
	Temporäraufenthalt bis 4 Wochen	CHF	200.–
- Paarzimmer (2 Zimmer mit Verbindungstür)	bis 6 Monate Aufenthalt	CHF	600.–
	über 6 Monate Aufenthalt	CHF	1'200.–
	Temporäraufenthalt bis 4 Wochen	CHF	400.–

- Zimmerwechsel auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners CHF 400.–
- Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand verrechnet.

12. Übriger Aufwand

Werden weitere Dienstleistungen des Seniorenzentrums in Anspruch genommen, so wird der jeweilige Aufwand verrechnet.

13. Zimmerwechsel

Bei zunehmendem Pflegebedarf und je nach Wohneinheit kann eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner auf eine andere Abteilung verlegt werden. Die betroffene Person und deren Bezugsperson werden frühzeitig über das geplante Vorhaben orientiert.

14. Versicherungen

14.1 Kranken- und Unfallversicherung

Die Versicherung ist Sache der Bewohnerin/des Bewohners. Beim Eintritt ins Seniorenzentrum ist der Verwaltung eine Kopie des Versicherungsausweises abzugeben.

14.2 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung des Seniorenzentrums deckt die Haftpflicht der Bewohnerin/des Bewohners aus dem Verhalten im täglichen Leben bis zu einer Höchstsumme von CHF 3 Millionen. Nicht versichert sind Schäden, die sich Ehegatten oder anderweitig Verwandte sowie im gleichen Zimmer Wohnende zufügen. Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt CHF 500.–.

14.3 Mobiliarversicherung

Die Mobiliarversicherung des Seniorenzentrums deckt Schäden bis CHF 20'000.– pro Bewohnerin/Bewohner (Selbstbehalt CHF 1'000.–). Die Prämien werden durch das Seniorenzentrum übernommen. Der einfache Diebstahl ist nicht versichert.

15. Rechnungsstellung/Zahlungsabwicklung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Die Bezahlung des Rechnungsbetrags erfolgt mittels Lastschriftverfahren (LSV) oder Debit Direct (DD).

Bei Eintritt wird eine Vorauszahlung von CHF 6'000.– (bei Temporäraufenthalten CHF 1'000.– pro vereinbarte Woche, max. CHF 6'000.–) in Rechnung gestellt, welche nicht verzinst und nach Austritt und vollständiger Bezahlung aller Verpflichtungen zurückerstattet resp. mit der letzten Rechnung verrechnet wird.

Bei bestehenden oder neu angeordneten erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen, sowie bei einer subsidiären Kostengutsprache durch die Gemeinde, wird eine zusätzliche Vorauszahlung von CHF 6'000.– fällig, d. h. total CHF 12'000.–.

16. Taxschuldner

Die Steuern und Zusatzkosten werden von der Bewohnerin/dem Bewohner oder ihrem/seinem Rechtsvertreter geschuldet.

17. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2018.

Vom Stadtrat genehmigt am 17. Oktober 2018

STADTRAT ZOFINGEN



Hans-Ruedi Hottiger
Stadtammann



Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber

Berechnungstarif 2019

PENSIONSTAXEN 2019

Haus Brunnenhof

			pro Tag
Einzelzimmer	Grundrissgrösse ca. 23 m ²	CHF	138.–
Einzelzimmer	Grundrissgrösse ca. 26 m ²	CHF	146.–
Einzelzimmer	Grundrissgrösse ca. 30 m ²	CHF	155.–
Paarzimmer (zwei Zimmer mit Verbindungstür)	Grundrissgrösse ca. 52 m ²	CHF	289.–

Haus Tanner

Einzelzimmer	Grundrissgrösse ca. 24 m ²	CHF	138.–
--------------	---------------------------------------	-----	-------

Alle Zimmer im Brunnenhof und im Tanner verfügen über WC, Lavabo und Dusche.

Temporäraufenthalt

Zuschlag für Temporäraufenthalterinnen und Temporäraufenthalter	CHF	25.–
---	-----	------

Demenzbetreuungskosten

Zuschlag bei bestätigter Demenzdiagnose mit erhöhtem Betreuungsaufwand oder wohnhaft auf der Wohngruppe Demenz im Tanner 1	CHF	20.–
--	-----	------

PFLEGETAXEN 2019 (Einstufung nach BESA-System)

Pflegestufe	Zeitwert	Beitrag KK	Beitrag Gemeinde	Kosten für Bewohnerinnen und Bewohner	
Art. 7a KLV	Art. 7a KLV Min.	KVG-pflichtige Pflgetaxen CHF/Tag	KVG-pflichtige Pflgetaxen CHF/Tag	KVG-pflichtige Pflgetaxen CHF/Tag	Nicht KVG-pflichtige Pflgetaxen (Betreuungstaxe) CHF/Tag
1-a	bis 20	9.–	0.–	1.80	50.–
2-b	21-40	18.–	0.–	14.30	50.–
3-c	41-60	27.–	5.20	21.60	50.–
4-d	61-80	36.–	17.70	21.60	50.–
5-e	81-100	45.–	30.20	21.60	50.–
6-f	101-120	54.–	42.70	21.60	50.–
7-g	121-140	63.–	55.20	21.60	50.–
8-h	141-160	72.–	67.70	21.60	50.–
9-i	161-180	81.–	80.20	21.60	50.–
10-j	181-200	90.–	92.70	21.60	50.–
11-k	201-220	99.–	105.20	21.60	50.–
12-l-a	221-240	108.–	117.70	21.60	50.–
12-l-b (121)	241-260	108.–	139.20	21.60	50.–
12-l-b (122)	261-280	108.–	160.70	21.60	50.–
12-l-b (123)	281-300	108.–	182.20	21.60	50.–
12-l-b (124)	301-320	108.–	203.70	21.60	50.–
12-l-b (125)	ab 321	108.–	nach Aufwand	21.60	50.–

INKRAFTTRETEN

Dieser Berechnungstarif tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Januar 2018. Dieser Tarif ist ein integrierender Bestandteil der Taxordnung.

Zofingen, 17. Oktober 2018